



Brüssel, den 11. November 2016
(OR. en)

14269/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0271 (NLE)

TRANS 419
MAR 282
AVIATION 225
ESPACE 55
RELEX 931
EU-GNSS 34
CSC 322

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13154/16
Nr. Komm.dok.:	12228/16 + ADD 1
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA - Annahme

1. Am 25. September 2014 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union mit der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) ein Abkommen auszuhandeln, in dem die Bedingungen für die Erbringung von Diensten des satellitengestützten Erweiterungssystems (SBAS) auf der Grundlage des europäischen Satellitennavigationsprogramms EGNOS in Afrika festgelegt sind.
2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ASECNA über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA ist am 12. Mai 2016 paraphiert worden, woraufhin die Kommission dem Rat am 12. September 2016 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt hat.

3. Die Gruppe "Intermodaler Verkehr und Vernetzung" hat den Entwurf des Ratsbeschlusses in ihrer Sitzung vom 27. September 2016 geprüft und Einvernehmen darüber erzielt.
 4. Die Texte¹ sind anschließend unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Gruppe von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden².
 5. Der AStV wird daher gebeten, das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates in der Fassung der Dokumente 13520/16 (Beschluss des Rates) und 13661/16 (Abkommen) auf einer seiner nächsten Tagungen als I/A-Punkt annimmt, damit die Unterzeichnung erfolgen kann.
 6. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von der Annahme des Ratsbeschlusses unterrichtet.
-

¹ Dok. 13154/16.

² Dok. 13520/16 (Beschluss des Rates).
Dok. 13661/16 (Abkommen).